

ständigen Sektoren ihres Bereiches mit den anderen zentralen Organen des Staatsapparates, den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlichen Gremien und Institutionen, den gesellschaftlichen Organisationen, den örtlichen Staatsorganen sowie den Betrieben.

(2) Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission

- arbeiten unmittelbar mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und den entsprechenden zentralen Organen zusammen; die Zusammenarbeit bei der Lösung volkswirtschaftlich bedeutsamer Probleme erfolgt auf der Basis gemeinsamer Vereinbarungen beider Organe;
- organisieren in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Staatssekretariates für Forschung und Technik die planmäßige Mitarbeit der Gruppen und zentralen Arbeitskreise des Forschungsrates und anderer wissenschaftlich-technischer Gremien am Perspektivplan;
- sichern mit Hilfe der Arbeitskreise des Beirates für ökonomische Forschung die planmäßige Mitarbeit von Wirtschaftswissenschaftlern bei der Lösung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission.

§ 14

(1) Zur kontinuierlichen Arbeit am Perspektivplan, zur Ausarbeitung der grundlegenden ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, zur Ausarbeitung von Konzeptionen und Programmen sowie zur Untersuchung anderer volkswirtschaftlicher Probleme werden spezielle ständige oder zeitweilige wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus hervorragenden Wissenschaftlern, hochqualifizierten Mitarbeitern des Staatsapparates und der wirtschaftsleitenden Organe sowie Neuerern und weiteren erfahrenen Praktikern der Produktion zusammensetzen.

(2) Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Leitung der Staatlichen Plankommission nach einer vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden-bestätigten Konzeption.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. von dem hierzu vom Vorsitzenden beauftragten Stellvertreter ernannt. Für die Ernennung der Leiter und Mitglieder aus anderen staatlichen Organen und Institutionen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Die Kommission für Arbeit und Löhne hat als Organ der Staatlichen Plankommission Grundsatzmaterialien auf dem Gebiet Arbeit und Löhne, die für die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft von Bedeutung sind, auszuarbeiten und perspektivisch Grundfragen auf diesem Gebiet vorzubereiten.

§ 16

Das ökonomische Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission arbeitet nach den Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und im eng-

sten Kontakt mit den Abteilungen der Staatlichen Plankommission an der weiteren Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft und organisiert als Zentrum der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Einbeziehung anderer ökonomischer Forschungskräfte zur Durchführung dieser Aufgaben.

§ 17

Die Zentrale Konditionskommission für mineralische Rohstoffe ist das Organ der Staatlichen Plankommission zur Kontrolle und Bestätigung von Konditionen zur Berechnung der Lagerstättenvorräte an mineralischen Rohstoffen.

§ 18

(1) Die Staatliche Plankommission arbeitet eng mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zusammen und unterbreitet dem Ministerrat entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand Vorschläge für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes.

(2) Die Staatliche Plankommission fordert von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik neben der Berichterstattung und Analyse über die Durchführung der Pläne statistische Materialien, Bilanzabrechnungen und andere Unterlagen an.

§ 19

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung der Bezirksplankommissionen, die als Organe der Staatlichen Plankommission die territoriale Koordinierung der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft in den Bezirken und in den Wirtschaftsgebieten durchführen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat das Recht, den Leitern der Bezirksplankommissionen Weisungen zu erteilen.

(3) Die Bezirksplankommissionen lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben, Arbeitsweise und Stellung der Bezirksplankommissionen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

§ 20

(1) Die Staatliche Plankommission leitet die Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen an und arbeitet mit ihnen eng zusammen.

(2) Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in grundsätzlichen Fragen zur Ausarbeitung und Präzisierung des Perspektivplanes an die Leiter der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung erfolgen über die Vorsitzenden bzw. Leiter dieser Organe.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission und den Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den Staats- und Wirtschaftsorganen. Für die Anleitung und die Zusammenarbeit mit den Abteilungen -bzw.